

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

Verordnung
zur Schulentwicklungsplanung 2014
(SEPI-VO 2014)
Vom 15. Mai 2013

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 (SEPI-VO 2014) vom 15. Mai 2013
30.05.2013 bis 31.07.2022

Eingangsformel	30.05.2013 bis 31.07.2022
§ 1 - Grundsatz	30.05.2013 bis 31.07.2022
§ 2 - Raumordnerische Anforderungen an Schulstandorte	30.05.2013 bis 31.07.2022
§ 3 - Anforderungen an Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche	30.05.2013 bis 31.07.2022
§ 4 - Größe der Schulen	16.02.2019 bis 31.07.2022
§ 5 - Abstimmung mit benachbarten Schulträgern	30.05.2013 bis 31.07.2022
§ 6 - Darstellung des Schulentwicklungsplanes	30.05.2013 bis 31.07.2022
§ 7 - Verfahren bei der Aufstellung und Fortschreibung der Schulentwicklungspläne	16.02.2019 bis 31.07.2022
§ 8 - Sprachliche Gleichstellung	30.05.2013 bis 31.07.2022
§ 9 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten	13.05.2020 bis 31.07.2022

Aufgrund des § 22 Abs. 6 in Verbindung mit § 82 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38, 44), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 6 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 3. Mai 2011 (MBI. LSA S. 217), zuletzt geändert durch Beschluss vom 18. September 2012 (MBI. LSA S. 535), wird verordnet:

§ 1

Grundsatz

Auf der Grundlage dieser Verordnung zur Schulentwicklungsplanung sind die planerischen Grundlagen für ein regional ausgeglichenes und leistungsfähiges Schulangebot zu schaffen, das gleichzeitig als langfristiger Rahmen für den Schulbau geeignet ist. In bestimmten Fällen ist die Führung von Schulen mit entsprechenden Mindestgrößen möglich.

§ 2

Raumordnerische Anforderungen an Schulstandorte

(1) Zu Schulstandorten werden in den Schulentwicklungsplänen kreisfreie Städte, Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden bestimmt.

(2) Schulstandorte für die Sekundarstufe I sind Grund-, Mittel- und Oberzentren.

(3) Schulstandorte für die Sekundarstufe II sind Grundzentren mit Teilfunktion Mittelzentrum, Mittel- und Oberzentren. Grundzentren können ausnahmsweise Schulstandorte sein, wenn langfristig die Schülerzahlen ausreichend sind und die schulische Versorgung der benachbarten Mittelzentren hinreichend gesichert ist.

(4) Die Anpassung der Schulstandorte einschließlich der Grundschulstandorte an eine rückläufige Bevölkerungsentwicklung soll so erfolgen, dass die zentralen Orte in der Regel Schulstandort bleiben.

(5) Von den Absätzen 2 und 3 sind Ausnahmen zulässig, wenn und solange auch unter Berücksichtigung benachbarter Träger der Schulentwicklungsplanung

1. die notwendigen Investitionen außer Verhältnis zur schulisch sachgerechten Nutzung vorhandener Schulgebäude stehen,

2. die regionale Ausgewogenheit des Schulangebotes nicht gewährleistet werden kann und

3. die Schulwege sich unzumutbar gestalten.

§ 3

Anforderungen an Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche

(1) Schulbezirke für Grund- und Sekundarschulen sind - sofern sie festgelegt sind - so zu gestalten, dass das Bildungsangebot regional ausgeglichen ist und vollständig vorgehalten wird. Die Zumutbarkeit der Schulwegzeiten ist zu berücksichtigen.

(2) Für andere allgemeinbildende Schulen sind die Schuleinzugsbereiche - sofern sie festgelegt sind - so zu gestalten, dass ein langfristig gesichertes und möglichst vollständiges Bildungsangebot vorgehalten werden kann.

(3) Sekundarschulen mit inhaltlichem Schwerpunkt gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, Gesamtschulen mit inhaltlichem Schwerpunkt gemäß § 5a Abs. 2 Satz 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und Gymnasien mit inhaltlichen Schwerpunkten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt halten das entsprechende Bildungsangebot landesweit vor.

(4) Schulstandorte für Schulen des Zweiten Bildungsweges sind so festzulegen, dass ein langfristig gesichertes und möglichst vollständiges Angebot an allgemeinbildenden Abschlussmöglichkeiten vorgehalten werden kann.

(5) Schuleinzugsbereiche für Förderschulen gemäß § 8 Abs. 3 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind so festzulegen, dass der Realisierung des sonderpädagogischen Förderbedarfs entsprochen wird.

§ 4

Größe der Schulen

(1) Die Bezugsgröße für die Schulentwicklungsplanung zur Beurteilung der mittelfristigen Bestandsfähigkeit einer Schule der Schulformen Grundschule, Sekundarschule, Gemeinschaftsschule, Gesamtschule und des Gymnasiums ist der Zügigkeitsrichtwert. Der Zügigkeitsrichtwert ist der Quotient aus der durchschnittlichen Jahrgangsstärke einer Schule und dem Richtwert zur Festlegung der Einzügigkeit. Der Zügigkeitsrichtwert bestimmt die Zügigkeit der jeweiligen Schule:

1. Der Richtwert zur Festlegung der Einzügigkeit beträgt:

a) bei Grundschulen

aa)	15,
bb) in den Oberzentren Landeshauptstadt Magdeburg, Stadt Halle (Saale) und Stadt Dessau-Roßlau,	20,
b) bei Sekundarschulen	20,
c) bei Gemeinschaftsschulen	20,
d) bei Gesamtschulen	25,
e) bei Gymnasien	25.

2. Die Regelzügigkeit ist erfüllt:

a) bei Grundschulen

Zügigkeitsrichtwert mindestens 1,

b) bei Sekundarschulen, Schuljahrgänge 5 bis 10

Zügigkeitsrichtwert mindestens 2,

c) bei Gemeinschaftsschulen, Schuljahrgänge 5 bis 10

Zügigkeitsrichtwert mindestens 2,

d) bei Gesamtschulen, Schuljahrgänge 5 bis 10

Zügigkeitsrichtwert mindestens 4,

e) bei Gymnasien, Schuljahrgänge 5 bis 10

Zügigkeitsrichtwert mindestens 3.

f) Die Mindestzahl der Jahrgangsstärken in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe bei Schulformen gemäß den Buchstaben c bis e soll jeweils 50 betragen. Sollte diese Mindestzahl dauerhaft nicht erreicht werden, kann das Landesschulamt auf Antrag des Trägers der Schulentwicklungsplanung unter Vorbehalt der Unterrichtsversorgung Ausnahmen genehmigen. Es prüft dabei auch die Auswirkungen auf benachbarte gymnasiale Oberstufen und ob diese in zumutbarer Zeit erreichbar sind.

Die Klassenbildung und die Mindestschülerzahlen zur Aufnahme in eine bestimmte Schule bleiben davon unberührt.

(2) Abweichend von den Festlegungen des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 1 Buchst. a gilt für Grundschulen: In den im Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 benannten Gebietskörperschaften darf der geltende Richtwert zur Festlegung der Einzügigkeit bis zum 31. Juli 2017 außerhalb der Kernstädte der Mittelzentren um maximal zwei unterschritten werden. Dies gilt dort ab dem 1. August 2017 auch, wenn der Wegfall einer weiteren Schule zu einem Mittelwert der Fläche der Schulbezirke am Schulstandort gemäß § 2 Abs. 1 führen würde, der 90 Quadratkilometer überschreitet.

(3) Ausgehend von der gemäß Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 Buchst. a, b, c und Nr. 2 Buchst. a, b, c rechnerisch notwendigen Mindestschülerzahlen sind folgende besondere Regelungen möglich:

1. An Standorten mit einer Gesamtzahl von bis zu vier Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen kann der Richtwert zur Festlegung der Einzügigkeit gemäß Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 Buchst. b und c an einer dieser Schulen um fünf unterschritten werden. An Standorten mit fünf und mehr Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen ist das an einer weiteren dieser Schulen möglich.

2. An Einzelstandorten von Sekundarschulen oder Gemeinschaftsschulen kann der Richtwert zur Festlegung der Einzügigkeit gemäß Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 Buchst. b und c um fünf unterschritten werden.

3. An Standorten von Grundschulen, Einzelstandorten von Sekundarschulen in den Landkreisen

a) Altmarkkreis Salzwedel,

b) Landkreis Stendal,

c) Landkreis Wittenberg,

d) Landkreis Jerichower Land ohne die Gemeinden Biederitz, Burg, Gommern und Möser,

e) Landkreis Börde ohne die Gemeinden Wanzleben-Börde, Sülzetal, Haldensleben, Hohe Börde, Niedere Börde, Barleben und Wolmirstedt

können Sekundarschulen gemäß § 5 Abs. 8 Satz 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt fortgeführt werden, solange die Mindestschülerzahl von 120 nicht unterschritten wird. Bei Grundschulen gelten in den in Satz 1 Buchst. a bis e benannten Gebieten sowie in der Stadt Zerbst-Anhalt (Landkreis Anhalt-Bitterfeld) die Festlegungen des Absatzes 2. Allgemein kann das Landesschulamt auf Antrag des Schulträgers und des Trägers der Schulentwicklungsplanung Einzelfalllösungen prüfen und genehmigen, sofern die Wegebeziehungen im Schulnetz eine Ausnahme rechtfertigen.

(3a) Für einen Grundschulverbund gemäß § 4 Abs. 7 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten folgende Mindestschülerzahlen:

Hauptstandort 80,

Teilstandort 40.

Wird die Mindestschülerzahl von 40 nicht erreicht, ist die Führung eines Teilstandortes auch ausnahmsweise nicht zulässig.

(3b) Die Aufnahme einer Grundschule als Teilstandort in einen Grundschulverbund setzt den Beschluss der Gemeinde voraus, dass der vorher selbständige Standort aufgehoben wird.

(3c) Der Bestand einer Grundschule ist im Sinne von § 4 Abs. 7 Satz 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nach den Maßgaben der Schulentwicklungsplanung nicht mehr gegeben oder gefährdet, wenn

1. am Tag der Antragstellung die Schülerzahl der Schule die Mindestschülerzahl von 60 unterschreitet oder

2. am Tag der Antragstellung die Schülerzahl der Schule die Mindestschülerzahl von 60 überschreitet; die Mindestschülerzahl in den nächsten fünf Jahren prognostisch jedoch unterschritten wird.

Das gemäß § 4 Abs. 7 Satz 6 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erstellte Konzept ist dem Schulentwicklungsplan beizufügen.

(4) Ausnahmen zum Führen eines zweizügigen Gymnasiums gemäß § 6 Abs. 5 Halbsatz 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind zulässig:

1. Wenn am Schulstandort nach § 2 Abs. 1 kein weiteres Gymnasium vorhanden ist. Die Mindestzahl der Jahrgangsstärken in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe soll jeweils 50 betragen.

2. An Mehrfachstandorten kann eines der Gymnasien zweizügig geführt werden. Die Mindestzahl der Jahrgangsstärken in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe muss jeweils 50 betragen.

(5) Gymnasien mit inhaltlichen Schwerpunkten können zweizügig geführt werden. Die Mindestzahl der Jahrgangsstärken in der gymnasialen Oberstufe soll jeweils 50 betragen.

(6) Förderzentren sind im Schulentwicklungsplan darzustellen.

(7) Förderschulen für Geistigbehinderte werden in der Regel eingerichtet, wenn je Stufe mindestens eine Klasse gebildet werden kann. Wird die Mindestschülerzahl von 28 Schülern je Schule unterschritten, so kann diese Organisationsform als Außenstelle einer Stammschule geführt werden. Stammschule und Außenstelle bilden eine Einheit.

(8) Förderschulen für Lernbehinderte können weitergeführt werden, wenn am Schulstandort gemäß § 2 Abs. 1 keine weitere Förderschule für Lernbehinderte vorhanden ist und die Mindestschülerzahl von 90 nicht unterschritten wird. Sollte diese Mindestschülerzahl nicht erreicht werden, kann das Landesschulamt Einzelfalllösungen prüfen und genehmigen, sofern die Wegebeziehungen im Schulnetz eine Ausnahme rechtfertigen.

(9) Förderschulen, die gemäß § 8 Abs. 4 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Schüler mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten unterrichten, können weitergeführt werden, wenn am Schulstandort gemäß § 2 Abs. 1 keine weitere Förderschule für Lernbehinderte vorhanden ist und die Mindestschülerzahl von 90 nicht unterschritten wird. Sollte diese Mindestschülerzahl nicht erreicht werden, kann das Landesschulamt Einzelfalllösungen prüfen und genehmigen, sofern die Wegebeziehungen im Schulnetz eine Ausnahme rechtfertigen.

(10) Die Anzahl von Teilzeit- und Vollzeitschülern einer berufsbildenden Schule soll den rechnerischen Wert von 600 Vollzeitschülern (2,5 Schüler der Berufsschule entsprechen einem Vollzeitschüler) nicht unterschreiten. Ein Unterschreiten des Richtwertes ist dann zulässig, wenn es sich hierbei um die einzige berufsbildende Schule des Landkreises oder der kreisfreien Stadt handelt und die Unterschreitung nicht dauerhaft zu erwarten ist.

(11) Zur Genehmigung von Bildungsgängen (Bildungsangebot, dessen Unterrichtsorganisation und Anforderungen das Erreichen eines bestimmten Bildungsziels bezwecken) an berufsbildenden Schulen muss ein längerfristiger Bedarf gegeben sein. Zur Spezifizierung eines Bildungsganges sind heranzuziehen: Zugangsvoraussetzungen, Ausbildungsdauer, Vollzeit- oder Teilzeitform, Fachrichtung, Schwerpunkt, Ausbildungsberuf, Abschluss. Ableitend aus den Profilen ist für jede Schule Folgendes darzustellen:

1. Aufstellung der zu beschulenden dualen Ausbildungsberufe, bei Mehrfachangeboten im Landkreis mit Darstellung (Benennung) der Einzugsbereiche;
2. Aufstellung der zu beschulenden dualen Ausbildungsberufe unter Einbeziehung anderer Schulträger, Nachweis der Schulträgervereinbarungen, Darstellung der Einzugsbereiche der Regionalfachklassen;
3. Aufstellung der überregional eingerichteten dualen Ausbildungsberufe;
4. Landesfachklassen, länderübergreifende Fachklassen;
5. Aufstellung der vollzeitschulischen Bildungsgänge; darunter gesonderte Ausweisung der Bildungsgänge zur Schulpflichterfüllung; im Fall der Einbeziehung anderer Schulträger hat die Darstellung des Einzugsbereiches zu erfolgen;
6. Darstellung der Möglichkeiten und Strategien zur Realisierung von Praktikumsplätzen, die bei entsprechenden Bildungsgängen benötigt werden;
7. Darstellung der Erfüllung der sächlichen Voraussetzungen für die vorgesehenen Bildungsgänge; gegebenenfalls Darstellung der Erfüllung der speziellen sächlichen Voraussetzungen für überregionale eingerichtete Ausbildungsberufe;
8. Darstellung des Umfangs der möglichen Aufnahme von Schülern, der Aufnahmebedingungen und Lernbedingungen bei Beschulung mit der Notwendigkeit der Unterbringung auswärtiger Schüler.

Sofern Formblätter vorgegeben sind, sind diese zu nutzen. Die Genehmigung eines Bildungsganges erlischt, wenn drei Jahre hintereinander keine Schüler in den Bildungsgang aufgenommen worden sind.

(12) Im Fachgymnasium kann eine Qualifikationsphase nur bei einer Mindestzahl der Jahrgangsstärke von 50 eingerichtet werden. Je Fachrichtung oder Schwerpunkt sind in der Regel 25 Schüler notwendig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Landesschulamtes.

(13) Die Bildung von Mischklassen in der Berufsschule wird gesondert geregelt.

(14) Aufgrund fehlender räumlicher Voraussetzungen an einem Schulstandort gemäß § 2 Abs. 1 kann zur Sicherung der Unterrichtsorganisation eine Außenstelle befristet zugelassen werden. Bei berufsbildenden Schulen kann im Falle einer Schulfusion eine der beteiligten Schulen mit Genehmigung des Landesschulamtes als Außenstelle geführt werden. Die Klassenbildung bleibt davon unberührt.

(15) Neue Schulen können in die Schulentwicklungsplanung aufgenommen werden, wenn der Schulträger für sie mindestens fünf Jahre im Voraus folgende Zügigkeitsrichtwerte nachweist:

1. für Grundschulen

Zügigkeitsrichtwert größer als 2,0,

2. für Sekundarschulen, Schuljahrgänge 5 bis 10

Zügigkeitsrichtwert größer als 2,0.

3. Sich gemäß § 5b Abs. 7 Satz 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Gemeinschaftsschule umwandelnde Schulen sollen zum Zeitpunkt der Umwandlung über die gemäß Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. b rechnerisch notwendige Mindestschülerzahl verfügen und in der fünfjährigen Prognose nach der Umwandlung für die Schuljahrgänge 5 bis 10 einen Zügigkeitsrichtwert größer als 2,0 nachweisen. Absatz 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 gilt entsprechend.

4. für Gesamtschulen, Schuljahrgänge 5 bis 10

Zügigkeitsrichtwert größer als 4,0 und

5. für Gymnasien, Schuljahrgänge 5 bis 10

Zügigkeitsrichtwert größer als 3,0.

§ 5

Abstimmung mit benachbarten Schulträgern

(1) Der Schulentwicklungsplan ist zwischen den Planungsträgern benachbarter Landkreise und kreisfreier Städte abzustimmen, insbesondere wenn sich die Planungen überschneiden und um Bildungsbedürfnisse gegenseitig zu berücksichtigen, die durch Schulen für das Gebiet nur eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt nicht sinnvoll befriedigt werden können. In diese Abstimmung müssen Anträge auf den Grundlagen von § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f und § 4 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 einbezogen sein, da gegebenenfalls kreisgebietsübergreifend wirtschaftlichere Lösungen möglich sind. Das Ergebnis ist dem Landesschulamt vorzulegen.

(2) Die Schulträger berufsbildender Schulen stimmen sich zur Einrichtung von Bildungsgängen mit überregionalem Einzugsbereich ab. Die Zustimmung zu Bildungsgängen mit überregionalem Einzugsbereich steht unter dem Vorbehalt, dass diese mit der Einrichtung von Bil-

dungsgängen auf der Grundlage von § 41 Abs. 6 Nr. 3 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entfällt.

(3) Das Abstimmungsverfahren erfolgt nach den Festlegungen gemäß § 7.

§ 6

Darstellung des Schulentwicklungsplanes

(1) Der Schulentwicklungsplan gliedert sich in

1. mittelfristige standortbezogene Planungsziele für das künftige Schulangebot im Planungszeitraum,
2. die Begründung mit Planungsgrundlagen, den differenzierten standortbezogenen Abwägungsergebnissen zum Bildungsangebot in Auswertung auch der Einzugsgebietserfordernisse und einer Langfristprognose der Schulstandorte,
3. die zeichnerische Darstellung und
4. die vom Schulträger vorgesehenen Planungsschritte im Planungszeitraum zur Realisierung des Planungszieles.

(2) Die Planungsziele gemäß Absatz 1 Nr. 1 enthalten Angaben zu den Planungsgrundlagen, der Begründung des Zielplanes, den Schulstandorten und zu dem vorgesehenen Bildungsangebot im jeweiligen Einzugsbereich für die

1. Grundschulen,
2. Sekundarschulen,
3. Gemeinschaftsschulen,
4. Gymnasien,
5. Gesamtschulen,
6. Förderschulen der einzelnen sonderpädagogischen Förderschwerpunkte und
7. berufsbildenden Schulen unter Angabe der Profilierung nach Ausbildungsberufen, Berufsbereichen, Fachrichtungen und Berufsfeldern einschließlich der dazugehörigen Schulformen und Bildungsgänge. Darüber hinaus können entsprechende Angaben zu einzelnen Bildungsgängen und zu einzelnen Schuljahrgängen innerhalb der Schulen dargestellt werden.

(3) Zu den Planungsgrundlagen gehören:

1. die Strukturdaten für das Planungsgebiet, soweit sie für die Schulentwicklungsplanung bedeutsam sind, bei berufsbildenden Schulen ergänzend eine Beschreibung der regionalen Wirtschaftsstruktur und die Einschätzung ihrer Entwicklungspotentiale;

2. die Bestandsaufnahme des Schulwesens im Planungsgebiet einschließlich einer kritischen Analyse des Baubestandes, der räumlichen Kapazitäten und der langfristigen Auslastung sowie einer Vorausberechnung der schuljahresbezogenen Schülerzahlen auf der Basis der statistisch nachweisbaren Geburtsjahrgänge, bei berufsbildenden Schulen gegliedert nach Berufsschule und vollzeitschulischen Bildungsgängen.

(4) Der Begründung beizufügen sind die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens gemäß § 7 einschließlich der Erläuterung, aus welchen Gründen den Anregungen und Bedenken der Beteiligten nicht gefolgt werden konnte. Darüber hinaus sind die mittel- und langfristigen Schulpläne der Gemeinden und kreisangehörigen Städte, soweit diese Schulträger sind, beizufügen.

(5) Die Langfristprognose soll einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren umfassen. Grundlage der Prognose sind die:

1. schuljahresbezogene Schülerzahl auf der Basis der statistisch nachweisbaren Geburtenzahlen,
2. erwartete Zu- und Abwanderung und
3. erwartete Bildungsbeteiligung.

§ 7

Verfahren bei der Aufstellung und Fortschreibung der Schulentwicklungspläne

(1) Rechtzeitig vor Ablauf der Fünfjahresfrist gemäß § 22 Abs. 4 Satz 3 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erstellt der Träger der Schulentwicklungsplanung einen Entwurf zur Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes unter Berücksichtigung der Planungsgrundlagen gemäß § 6 Abs. 3.

(2) Der Entwurf ist dem Landesschulamt, den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und den benachbarten Trägern der Schulentwicklungsplanung sowie den Eltern- und Schülervertretungen auf der Ebene des Planungsträgers zur Stellungnahme zuzuleiten. Die kreisange-

hörigen Städte und Gemeinden können die Eltern- und Schülervertretungen ihrer Ebene beteiligen.

(3) Für den Bereich der berufsbildenden Schulen sind zusätzlich Stellungnahmen von den Sozialpartnern, den Wirtschaftsverbänden und den zuständigen Arbeitsagenturen einzuholen.

(4) Die benachbarten Planungsträger, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden (in Landkreisen) nehmen schriftlich Stellung, erläutern ihre eigenen Planungen und Konzeptionen und begründen Änderungsvorschläge. Der Planungsträger hat etwaige Bedenken und Anregungen mit ihnen mit dem Ziel der Benehmensherstellung zu erörtern. Soweit Grundschulen, Sekundarschulen oder Gemeinschaftsschulen betroffen sind, erfolgt die Aufstellung der Schulentwicklungspläne im Einvernehmen mit der zuständigen kreisangehörigen Gemeinde, wenn diese Schulträger ist. Im Falle eines fehlenden Einvernehmens sind die gegensätzlichen Standpunkte im Schulentwicklungsplan darzustellen und der Schulbehörde gemäß § 22 Abs. 2a des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Entscheidung vorzulegen.

(5) Nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens ist der Schulentwicklungsplan mit dem Landesschulamt zu erörtern und danach der kommunalen Vertretungskörperschaft mit Begründung und den Ergebnissen der Erörterung sowie den Stellungnahmen nach Absatz 2 zuzuleiten.

(6) Der festgestellte Schulentwicklungsplan ist dem Landesschulamt vom Träger der Schulentwicklungsplanung für die allgemeinbildenden Schulen erstmalig zum 31. Januar 2014 vorzulegen. Für die berufsbildenden Schulen ist der Schulentwicklungsplan erstmalig zum 31. Dezember 2015 vorzulegen. Das kann in Form einer neuen Gesamtplanung oder durch eine Fortschreibung des bestehenden Planes geschehen. Der genehmigte Schulentwicklungsplan ist vom Träger der Schulentwicklungsplanung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

(7) Jeweils zum 31. Dezember ist der Schulentwicklungsplan fortzuschreiben, wenn die Bestandsfähigkeit einzelner Schulen nicht mehr gegeben ist.

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung vom 17. November 1999 (GVBl. LSA S. 356), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 2003 (GVBl. LSA S. 92), außer Kraft.

(3) Die Verordnung zur Schulentwicklungsplanung vom 22. September 2008 (GVBl. LSA S. 309) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2014 außer Kraft.

(4) Die Träger der Schulentwicklungsplanung haben die Schulentwicklungspläne erstmalig für den Planungszeitraum der Schuljahre 2014/2015 bis 2018/2019 nach dieser Verordnung aufzustellen. Nach Satz 1 aufgestellte und gemäß § 22 Abs. 4 Satz 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt genehmigte Schulentwicklungspläne, die am 1. Februar 2020 gültig waren, gelten bis zum Ablauf des 31. Juli 2022 fort.

(5) Die Planung von Grundschulverbänden nach § 4 Abs. 7 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bildet eine Ausnahme von der Fortgeltung der Schulentwicklungspläne nach Absatz 4. Die auf die Grundschulverbände beschränkte Fortschreibung ist dem Landeschulamt bis spätestens zum 31. Dezember des Vorjahres vorzulegen, sofern die Errichtung eines Grundschulverbandes noch in dieser Planungsperiode beabsichtigt ist.

Magdeburg, den 15. Mai 2013.

Der Kultusminister
des Landes Sachsen-Anhalt

Dorgerloh